

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinde Oberkirch

**Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und Erwachsene!**

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (RO-Prävention) und die „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“

Inhalt

1. Vorwort und Einleitung.....	3
2. Unser Ziel, unser Auftrag, unsere Anliegen und unsere Einrichtungen.....	4
3. Unser Weg zum Schutzkonzept	4
4. Unsere Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich sind sensibilisiert und geschult	5
4.1 Die persönliche Eignung unserer Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich	5
4.2 Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) für Beschäftigte, für ehrenamtlich tätige Personen und für Mehrfachengagierte	6
4.3 Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv)	8
4.4 Analoge Anwendung auf Dritte	8
5. Elemente unseres institutionellen Schutzkonzepts	9
5.1. Zielsetzung und Selbstverpflichtung	9
5.2. Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde	9
5.3. Risikoanalyse.....	21
5.4. Schulung und Qualifizierung.....	22
5.4.1 Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“	22
5.4.2 Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	23
5.5. Beschwerdewege	24
5.6. Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes	25
5.7. Öffentlichkeitsarbeit.....	25
6. Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention	26
7. Schlussbestimmungen	28

Anlagen

- Kontaktadressen bei Meldung, Klärungsbedarf, Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch
 - Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (ED FR) sowie Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Oberkirch
 - Selbstauskunft (Vorlage der ED FR)
 - Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche sowie für Hauptberufliche
 - Konkretionen zu den Verhaltenskodizes
- [Extra Datei: Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Musterdokument A ist nicht angefügt, da sensible Daten enthalten)]

1. Vorwort und Einleitung

In unserer Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch begegnen sich viele Menschen. Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene begleiten wir bei der Sakramentenkatechese, der offenen und verbandlichen Arbeit der Kirchengemeinde, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden, beispielsweise in den Kindertagesstätten, Schulen und Pflegeheimen. Viele Erwachsene engagieren sich in verschiedensten Gruppierungen und Kreisen.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass alle Menschen gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir sind als Kirchengemeinde ein Teil der Kirche, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes in der Welt sichtbar zu machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und wollen Sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich.

Unsere Überlegungen und Vorgaben haben wir in dem vorliegenden erneuerten institutionellen Schutzkonzept (ISK) festgehalten.

Dieses ISK haben wir gemäß der Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, erstellt.

Im weiteren Text haben wir uns dazu entschlossen, statt „schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ Erwachsene zu schreiben, da es uns ein Anliegen ist, dass alle eingeschlossen sind. Auch Erwachsene, die nicht schutz- oder hilfebedürftig sind, können Betroffene von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt werden.

Wir haben Maßnahmen, die wir ergreifen, um unser Ziel - insbesondere für Kinder, Jugendliche und Erwachsene - ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, in diesem Schutzkonzept (ISK) festgehalten. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können. Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Durch die vorgelegten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden.

2. Unser Ziel, unser Auftrag, unsere Anliegen und unsere Einrichtungen

Unsere Seelsorgeeinheit Oberkirch will Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Kirchengemeinde Oberkirch mit ihren Pfarreien, Gruppierungen, Diensten und Einrichtungen (diese sind die 4 Kindertagesstätten St. Raphael Oberkirch, St. Gabriel Oberkirch, St. Josef Lautenbach und St. Josef Zusenhofen) soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Als katholische Kirchengemeinde Oberkirch sind wir diesem Ziel verpflichtet.

3. Unser Weg zum Schutzkonzept

Mitgewirkt an unserem Schutzkonzept haben Robert Welle, Cornelia Dilger und Stephan Heumüller (hauptberufliche Mitarbeitende); ebenso auch Andrea Bitsch-Doll und Chiara Vollmer (ehrenamtliche Mitarbeitende), die sich für die Diskussion des spezifischen Teils des Verhaltenskodex bereit erklärt haben. Ebenso haben wir in dieser Gruppe die Risikoanalyse erstellt und daraus Erkenntnisse gewonnen und Konsequenzen gezogen und so ist daraus das Musterdokument A (Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen) entstanden. Für die Risikoanalyse wurden sowohl Ortsbegehungen durchgeführt als auch Befragungen von Gemeindeteams und Jugendgruppen. Die Ergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen befinden sich im Anhang. Der allgemeine Teil entstand gemeinsam mit Kolleg|innen und Kollegen des Dekanates Acher-Renchtal.

4. Unsere Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich sind sensibilisiert und geschult

4.1 Die persönliche Eignung unserer Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich

Zu Beginn einer Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit bzw. des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt. Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept (ISK) vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde Oberkirch eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen.

Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, in den kirchlichen Vereinen und in unseren Einrichtungen größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl der Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Entsprechend der Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) werden alle Mitarbeitende entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die entsprechenden Gespräche werden von der Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt (§ 21 AROPräv) oder qualifizierten Multiplikatoren durchgeführt.

Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird von den Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Kindertagesstätten in unserer Kirchengemeinde haben ein eigenes Schutzkonzept (Kinderschutzordner) erarbeitet.

4.2 Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) für Beschäftigte, für ehrenamtlich tätige Personen und für Mehrfachengagierte

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Kirchengemeinde und in unseren Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um.

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/ Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Seelsorgeeinheit gemeinsam mit der Verrechnungsstelle in Achern geregelt. Die einzelnen Schritte sind in unserem Ablaufschema hinterlegt.

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch den jeweiligen Verwaltungsbeauftragten, die jeweilige Verwaltungsbeauftragte der Seelsorgeeinheit bzw. der zentralen Prüfstelle sichergestellt. Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme

beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

Die Entscheidung dazu trifft der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde unter Hinzuziehung der Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt (§ 21 AROPräv).

Konkretionen dazu sind vermerkt im Ablauf- und Prüfschema EFZ.

4.3 Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv)

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich Tätige ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

4.4 Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen, Vereine und Gruppierungen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Musterdokument A) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

5. Elemente unseres Institutionellen Schutzkonzepts

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten trägt dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Es wurde ein ISK für die Kirchengemeinde und ihre Gruppierungen und Dienste erarbeitet. Dieses umfasst insbesondere die hier folgenden Elemente:

5.1. Zielsetzung und Selbstverpflichtung

Kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Diesem Grundsatz verpflichtet, wollen wir als Kirchengemeinde Oberkirch die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders stärken und mit institutionellen Standards in unseren Einrichtungen und Diensten den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherstellen.

5.2. Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger|innen im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Konsequenzen bzw. Sanktionen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder

hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung Prävention“ (AROPräv) verankert:

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“ (Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem **Allgemeinen Teil**, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger|innen im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem **Spezifischen Teil**, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich bzw. Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person unterschrieben werden.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger|innen. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine

umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3

AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

¹ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen² mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die SE Oberkirch

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Folgender Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex

² An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer entsprechenden Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

1. Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
2. Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
3. Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
4. Ich verzichte auf Mutproben, Spiele oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
5. Hauptberuflich-Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten nach Möglichkeit dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Ehrenamtlich Mitarbeitenden ist, soweit möglich, die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.
6. Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich achte auf einen reflektierten und

verantwortungsvollen Umgang zu anvertrauten Personen und wahre die angemessene Distanz. Im Team und gegenüber mir anvertrauten Personen schaffe ich Transparenz, um beispielsweise eine Sonderrolle, die durch die Beziehung oder Freundschaft entstehen könnte, zu vermeiden. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

b. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

1. Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen bzw. körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
2. Ich frage bei Körperkontakt (z.B. bei Spielen oder Ritualen wie Umarmungen) grundsätzlich vorher nach dem Einverständnis der Person.
3. Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
4. Auf körperliche Kontaktaufnahme von Kindern reagiere ich reflektiert. Es ist ok, wenn ich z.B. zum Trösten darauf eingehe.
5. Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
6. Ich achte jederzeit persönliche Grenzen, insbesondere bei der Begrüßung und Verabschiedung, z.B. wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben möchten.

c. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden, können zu Irritationen führen.

Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

1. Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
2. Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
3. Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
4. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
5. Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
6. Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
7. Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auch auf meine eigenen Grenzen.
8. Im Team der Gruppenleitenden sind wir uns der Vorbildfunktion bewusst und achten bewusst auf Sprache und Wortwahl.

d. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und

schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

1. Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.

2. Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.

3. Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist immer auch mit Badebekleidung möglich.

4. Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.

5. Ich trete nie ohne Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre, außer in Gefahrensituationen und Notfällen. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.

6. Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken, Senioren und Trauernden, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.

7. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.

8. Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten,

geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

1. Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

2. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.

2. Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.

3. Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.

4. Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

6. Sowohl auf Bildern als auch in Texten darf niemand bloßgestellt werden. Ich verbreite keine Bilder oder Texte mit dem Ziel des Mobbings oder der Diskriminierung und ich beziehe aktiv Position, wenn andere dies tun.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

1. Körperliche Gewalt ist niemals okay!

2. Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.

3. Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

4. Zu Beginn einer Ferienfreizeit oder bei Hüttenwochenenden werden gemeinsame Regeln festgelegt. Bei Missachtung der Regeln von anvertrauten Personen wird in einem Gespräch nach einer Lösung gesucht und der Regelverstoß klar benannt. Die Disziplinierungsmaßnahmen müssen im Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen und verhältnismäßig sein. In besonders schweren Fällen von Regelverstößen von anvertrauten Personen ist das Gespräch mit dem/der Personensorgeberechtigten zu suchen.

h. Angebote mit Übernachtung und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die

Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

1. Die Einteilung der Schlafräume wird im Vorfeld im Team besprochen. Wenn möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten je nach Alter beteiligt.

2. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

3. Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.

4. Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an, warte Antwort ab und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.

5. Die Mitnahme einzelner anvertrauter Personen in Privatwohnungen von Betreuern oder Betreuerinnen ist nicht erlaubt.

i. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter- bzw. Täterinnen-Strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung und dem jeweiligen Team transparent gemacht sowie in einem Protokoll festgehalten.

1. Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.

2. Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.

3. Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an. Dabei suche ich nach Möglichkeit zuerst das persönliche Gespräch unter Wahrung der Feedback-Regeln. Sollte dies aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Gesprächsverweigerung, stark verletzende Erfahrungen...) nicht möglich sein, mache ich dies gegenüber der Leitung transparent. Sollte eine wertschätzende und konstruktive Kommunikation nicht möglich sein, wird eine professionelle Begleitung hinzugezogen (z.B. Supervisorin, Mediator...).

4. Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

5. Bei bewussten und mehrfachen Übertretungen des Verhaltenskodex kommt es zum Ausschluss der Person aus dem haupt- bzw. ehrenamtlichen Dienst.

Diese Selbstverpflichtung bildet die Grundlage zur Umsetzung der bischöflichen Rahmenordnungen. Über ihre Veröffentlichung schaffen wir Transparenz, schrecken potentielle Täterinnen und Täter ab. Des Weiteren dient sie dem Schutz unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

5.3. Risikoanalyse

Das Musterdokument A (Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen) des ISK des Jahres 2020 wurde grundlegend überarbeitet. Die neuerliche Risikoanalyse entstand in einem breit angelegten Prozess im Laufe des Jahres 2024. Dazu wurden zu verschiedenen Abenden unterschiedliche Gruppierungen der Kirchengemeinde eingeladen bzw. befragt. Diese konnten an diesen Abenden für ihre je eigenen Bereiche notwendige Inhalte für die Risikoanalyse, sowie die Arbeitsfeldspezifischen Konkretionen zu den Verhaltenskodizes, miteinander erarbeiten. Durch diese breite Beteiligung wurde gleichzeitig eine großflächige Implementierung des ISK in der Kirchengemeinde angestoßen. Ein Prozess, der fortwährend weitergeführt wird.

Eingeladen bzw. befragt wurden:

- Erwachsene I (Kirchenchöre, PGR, Teamteams...)
- Erwachsene II (Senioren, Kommunionhelfer|innen, Lektoren und Lektorinnen, Mesner|innen ...)

- Jugend (Gruppenleitende und Gruppenkinder)
- Kernteams Firmung, Erstkommunion, Abenteuerland und Kiwos
- Taufkatechetinnen, Beerdiger|innen, ... (Menschen, die im Rahmen der Seelsorge bzw. Pastoral in das häusliche Umfeld kommen)
- Seelsorgeteam

Das Dokument der Risikoplananalyse wird aufgrund von sensiblen Daten, sowie aus Gründen der Aktuell-Haltung nicht öffentlich dem ISK angefügt. Gleichwohl dient es aber den einzelnen Verantwortungsträgern mitsamt allen Mitarbeitenden unserer pastoralen Handlungsfeldern als Arbeitsinstrument, um stets einen wachen und aktuellen Blick auf das Thema der Prävention zu behalten. Die Erarbeiteten Konkretionen sind als Anlage angefügt.

5.4. Schulung und Qualifizierung

5.4.1 Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu tun hat, muss entsprechende Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem entsprechenden Curriculum / den Vorgaben der Erzdiözese Freiburg entsprechen. Die AROPräv sieht vor, dass die erste Schulung spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erfolgen hat. Mindestens alle fünf Jahre müssen Fortbildungsveranstaltungen in diesem Themenbereich besucht werden.

- Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte/ Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.
- Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.
- *Erzieher:innen* unserer Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die regionale Präventionsfachkraft des Erzbischöflichen Ordinariats über die Verrechnungsstelle Achern oder in Kooperation mit der Initiative „Aufschrei“ geschult.
- Für *Mesner:innen, Sekretär:innen und andere Angestellte* der Kirchengemeinde trägt die Verrechnungsstelle in Achern Sorge, dass diese geschult werden.

- *Gruppenleiter:innen* werden im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch das Jugendpastorale Team geschult, bzw. sie werden über weitere spezielle thematische Angebote der Jugendbüros geschult.
- *Für die Jugendarbeit Verantwortliche* aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z. B. Kindergottesdienstteams) werden über Angebote des Dekanates oder der Kirchengemeinde geschult.
- *Für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortliche* (z. B. Besuchsdienste, Seniorengruppen, Essen auf Rädern, Altenwerke, Krankenkommunionhelfer:innen etc.) werden über Angebote des Dekanates oder der Kirchengemeinde geschult.
- *Kommunionkatechet:innen, Firmteam und Firmmentor:innen* werden im Rahmen der Vorbereitungstreffen geschult und erhalten die entsprechende Einweisung.

Alle personenbezogenen Maßnahmen werden in der Sammelakte dokumentiert. Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

5.4.2 Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinde Oberkirch hat mit Datum vom 24.06.2015 und durch die Unterschrift des damals verantwortlichen leitenden Pfarrers Lukas Wehrle eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt im Landratsamt Ortenaukreis abgeschlossen. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe - Katholische Kirchengemeinde Oberkirch - aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen.

5.5. Beschwerdewege

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde und oder in unseren Einrichtungen selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir vier Ansprechpersonen (zwei Hauptberufliche und zwei Ehrenamtliche) benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne

wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden bzw. beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Mit dem unabhängigen Ombudssystem – <http://ebfr.de/hinweisgeber> – bietet die Erzdiözese Freiburg Mitarbeitenden, ehrenamtlich tätigen Personen und auch Außenstehenden eine zusätzliche Möglichkeit, um Rechtsverstöße innerhalb der Organisation zu melden. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

So möchte die Erzdiözese erreichen, dass Fehlverhalten erkannt, aufgeklärt und für die Zukunft verhindert wird.

5.6. Regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der für die Prävention beauftragten Person unserer Kirchengemeinde.

5.7. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzeptes, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex [und ggf. Rechtspass für Kinder o.ä.] in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website. Als Printmedien haben wir Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen.

6. Unsere Ansprechpersonen für Fragen der Prävention

Zu **Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt** sind in unserer **Kirchengemeinde** nach § 21 Absatz 4 und 5, AROPräv. bestellt:

Herr **Stephan Heumüller, Pastoralreferent**

Kirchplatz 6 | 77704 Oberkirch

Tel.: 07802 9374 20

Mail: s.heumueller@kath-oberkirch.de

Frau **Sabina Breidung, Gemeindereferentin**

Kirchplatz 6 | 77704 Oberkirch

Tel.: 07802 9374 13

Mail: s.breidung@kath-oberkirch.de

Frau **Andrea Bitsch-Doll** (ehrenamtl. Ansprechperson)

Kirchplatz 6 | 77704 Oberkirch

Mail: andrea.bitsch-doll@kath-oberkirch.de

Derzeit in Elternzeit: Frau **Chiara Vollmer** (ehrenamtl. Ansprechperson)

Kirchplatz 6 | 77704 Oberkirch

Mail: chiara.vollmer@kath-oberkirch.de

Das **Beschwerde- und Hilfemanagement** der Kirchengemeinde Oberkirch ist erreichbar unter:

Kath. Kirchengemeinde Oberkirch

Kirchplatz 6 | 77704 Oberkirch

Tel: 07802 9374 0

Mail: info@kath-oberkirch.de

nach § 20 AROPräv (zu Ziffer 3.5. RO-Prävention und §19 AROPräv zu Ziffer 4 RO-Prävention):

Präventionsfachkraft für das Dekanat Acher-Renchtal: Gabriele Schmitt-Zimper

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Tel.: 0157 830 433 12

Mail: Gabriele.Schmitt-Zimper@ordinariat-freiburg.de

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg: Silke Wissert

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Hauptabteilung 6 - Strategie, Grundsatzfragen, Kommunikation

Koordinationsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt

Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Tel.: 0761 2188 211

Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Referentin für Intervention: Petra Rambach

Erzdiözese Freiburg Erzbischöfliches Ordinariat, Büro des Generalvikars

Schoferstr. 2, 79098 Freiburg

Tel. 0761 2188212

E-Mail: petra.rambach@ordinariatfreiburg.de

Web: www.ebfr.de/intervention

Externe, unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung des Vorwurfs von Missbrauch

Dr. Angelika Musella und Sybille Kuthe

Günterstalstrasse 49, 79102 Freiburg,

Tel. 0761 703980

E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Web: www.musella-collegen.de

7. Schlussbestimmungen

Das institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Oberkirch zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der bischöflichen Ordnungen und Leitlinien tritt mit der Ausfertigung in Kraft.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die römisch-katholische Kirchengemeinde Oberkirch auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Der Pfarrgemeinderat hat die Institutionelle Schutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 15.10.2024 in Kraft gesetzt.

Ralf Dickerhof

Leitender Pfarrer

Achim Huber

PGR Vorsitzender

Stephan Heumüller

Ansprechperson

Anlage 1: Kontaktadressen bei Meldung, Klärungsbedarf, Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch

- **Externe, unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch**

Dr. Angelika Musella und Sybille Kuthe

79102 Freiburg, Günterstalstraße 49

Tel. 0761 703980

Fax 0761 7039810

E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Web: www.musella-collegen.de

- **Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen**

79104 Freiburg, Habsburger Straße 107

Tel. 0761 12040-241

Fax 0761 12040-5820

E-Mail: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

Web: www.supervision.ebfr.de

- **Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Silke Wissert

Tel. 0761 2188-211

E-Mail: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Web: www.ebfr.de

Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

- **Aufschrei! Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.**

77654 Offenburg, Hindenburgstraße 28

Tel. 0781 31000

E-Mail: offenburg@aufschrei-ortenau.de

Web: www.aufschrei-ortenau.de

- **Wildwasser Freiburg e.V.**

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

79100 Freiburg, Basler Straße 8

Tel. 0761 33645

E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de

Web: www.wildwasser-freiburg.de

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3

AROPräv: Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen³ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

³ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁴ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten

⁴ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die SE Oberkirch

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Folgender Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer entsprechenden Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

1. Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
2. Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.

3. Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.

4. Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.

5. Hauptberuflich-Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten nach Möglichkeit dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Ehrenamtlich Mitarbeitenden ist, soweit möglich, die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.

6. Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich achte auf einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang zu anvertrauten Personen und wahre die angemessene Distanz. Im Team und gegenüber mir anvertrauten Personen schaffe ich Transparenz, um beispielsweise eine Sonderrolle, die durch die Beziehung/ Freundschaft entstehen könnte, zu vermeiden. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

b. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

1. Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt sind, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.

2. Ich frage bei Körperkontakt (z.B. bei Spielen oder Ritualen wie Umarmungen) grundsätzlich vorher nach dem Einverständnis der Person.
3. Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
4. Auf körperliche Kontaktaufnahme von Kindern reagiere ich reflektiert. Es ist ok, wenn ich z.B. zum Trösten darauf eingehe.
5. Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
6. Ich achte jederzeit persönliche Grenzen, insbesondere bei der Begrüßung und Verabschiedung, z.B. wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben möchten.

c. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden, können zu Irritationen führen.

Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

1. Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
2. Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
3. Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
4. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

5. Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).

6. Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.

7. Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auch auf meine eigenen Grenzen.

8. Im Team der Gruppenleitenden sind wir uns der Vorbildfunktion bewusst und achten bewusst auf Sprache und Wortwahl.

d. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

1. Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.

2. Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.

3. Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist immer auch mit Badebekleidung möglich.

4. Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.

5. Ich trete nie ohne Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre, außer in Gefahrensituationen und Notfällen. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.

6. Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken, Senioren und Trauernden, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.

7. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.

8. Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

1. Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

2. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
2. Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
3. Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
4. Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
6. Sowohl auf Bildern als auch in Texten darf niemand bloßgestellt werden. Ich verbreite keine Bilder oder Texte mit dem Ziel des Mobbing oder der Diskriminierung und ich beziehe aktiv Position, wenn andere dies tun.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

1. Körperliche Gewalt ist niemals okay!
2. Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.

3. Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

4. Zu Beginn einer Ferienfreizeit oder bei Hüttenwochenenden werden gemeinsame Regeln festgelegt. Bei Missachtung der Regeln von anvertrauten Personen wird in einem Gespräch nach einer Lösung gesucht und der Regelverstoß klar benannt. Die Disziplinierungsmaßnahmen müssen im Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen und verhältnismäßig sein. In besonders schweren Fällen von Regelverstößen von anvertrauten Personen ist das Gespräch mit dem/der Personensorgeberechtigten zu suchen.

h. Angebote mit Übernachtung und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

1. Die Einteilung der Schlafräume wird im Vorfeld im Team besprochen. Wenn möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten je nach Alter beteiligt.

2. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

3. Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.

4. Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an, warte Antwort ab und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.

5. Die Mitnahme einzelner anvertrauter Personen in Privatwohnungen von Betreuern oder Betreuerinnen ist nicht erlaubt.

i. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter- bzw. Täterinnen-Strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung und dem jeweiligen Team transparent gemacht sowie in einem Protokoll festgehalten.

1. Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.

2. Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.

3. Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an. Dabei suche ich nach Möglichkeit zuerst das persönliche Gespräch unter Wahrung der Feedback-Regeln. Sollte dies aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Gesprächsverweigerung, stark verletzende Erfahrungen...) nicht möglich sein, mache ich dies gegenüber der Leitung transparent. Sollte eine wertschätzende und konstruktive Kommunikation nicht möglich sein, wird eine professionelle Begleitung hinzugezogen (z.B. Supervisorin, Mediator...).

4. Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

5. Bei bewussten und mehrfachen Übertretungen des Verhaltenskodex kommt es zum Ausschluss der Person aus dem haupt- bzw. ehrenamtlichen Dienst.

Diese Selbstverpflichtung bildet die Grundlage zur Umsetzung der bischöflichen Rahmenordnungen. Über ihre Veröffentlichung schaffen wir Transparenz, schrecken potentielle

Täterinnen und Täter ab. Des Weiteren dient sie dem Schutz unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____
habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: TT.MM.JJJJ) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen

oder

- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.

oder

- Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
 - § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
 - § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
 - § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 - § 181a Zuhälterei
 - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - § 183 Exhibitionistische Handlungen
 - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
 - § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
 - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
 - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
 - § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
 - § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184g Jugendgefährdende Prostitution
 - § 184i Sexuelle Belästigung
 - § 184j Straftaten aus Gruppen
 - § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
 - § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
 - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
 - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 232 Menschenhandel
 - § 232a Zwangsprostitution
 - § 232b Zwangsarbeit
 - § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
 - § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
 - § 234 Menschenraub
 - § 235 Entziehung Minderjähriger
 - § 236 Kinderhandel
- ➔ Alle weiteren Dokumente, die wir verwenden, finden Sie unter: <https://www.ebfr.de/praevention-material#a-pos-12163159> (Weitere Erklärungen zum grenzachtenden Umgang [für Honorartätigkeiten und für Mitarbeitende im kirchlichen Dienst], sowie die Selbstauskunftserklärung für Beschäftigte unserer Seelsorgeeinheit)

Handlungsleitfaden der Seelsorgeeinheit Oberkirch für ehrenamtliche Mitarbeitende

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

1. Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
2. **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
3. Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
4. **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
Bevor das Gespräch in die Tiefe geht, informieren Sie darüber, dass Sie, je nach Gesprächsinhalt, das **weitere Vorgehen mit einer hauptamtlichen Kontaktperson abstimmen** müssen.
5. **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
6. **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
7. **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechpersonen: Gemeindeferentin Sabina Breidung oder Pastoralreferent Stephan Heumüller). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie (gemeinsam) Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder zu den Externen Missbrauchsbeauftragten.
8. Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet, weil Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, teilen Sie dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene (Gemeindeferentin Sabina Breidung oder Pastoralreferent Stephan Heumüller) und im Anschluss gemeinsam der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. **Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.**
9. **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
10. Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Handlungsleitfaden der Seelsorgeeinheit Oberkirch für hauptberuflich Mitarbeitende

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☞ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- ☞ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☞ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☞ **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.**
Fragen Sie aber nicht nach Details.
Bevor das Gespräch in die Tiefe geht, informieren Sie darüber, dass Sie, je nach Gesprächsinhalt, das **weitere Vorgehen mit einer hauptamtlichen Kontaktperson abstimmen** müssen.
- ☞ **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☞ **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☞ **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder den Externen Missbrauchsbeauftragten. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- ☞ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft** hinzu.
- ☞ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet und Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, **teilen Sie dies unverzüglich Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit.** Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.
- ☞ **Unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☞ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**